

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 und Art. 24 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale folgende

## **Erdaushub- und Bauschuttentsorgungssatzung der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale**

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Erdaushub** im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind natürlicher Boden ohne Verunreinigungen sowie natürliche Steine.
- (2) **Verwertbarer Bauschutt** im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Stoffe wie Beton, Kalkstein, H-Steine, Randsteine, Pflastersteine, Asphalt, Bitumen, Ziegel, Backstein, Fliesen und Keramik, die durch eine Behandlung zu Baustoffen aufgearbeitet werden können.
- (3) **Nicht wiederverwertbarer Bauschutt** im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung sind Baustellenabfälle, die – wie z. B. Gips, Bims, Yton, Fliesen, Keramik – auf Grund ihrer Beschaffenheit stofflich und energetisch nicht verwertet werden können. Nicht dazu zählen Glas, Dämmstoffe und Verpackungsabfälle sowie Abfall zur Beseitigung (Restmüll).
- (4) Die Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung sowie der Gebührensatzung umfasst das Annehmen und Ablagern des Erdaushubs und des nicht wiederverwertbaren Bauschutts.

### § 2

#### Entsorgung durch die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale

Die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 6528, Gemarkung Wülfershausen a. d. Saale eine Deponie zur Entsorgung von Erdaushub und nicht verwertbarem Bauschutt als öffentliche Einrichtung. Ihre Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Satzung näher geregelt.

### § 3

#### Entsorgung durch Dritte

Verwertbarer Bauschutt i. S. des § 1 Abs. 2 wird z. B. durch die Firmen Englert-Beton, GmbH, Wülfershausen a. d. Saale oder Adolf Steinbach GmbH & Co. KG, Strahlungen

angenommen. Die jeweils aktuell annehmenden Firmen können beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Sachgebiet Abfallwirtschaft erfragt, werden. Die Benutzung unterliegt Privatrecht.

#### § 4

##### Benutzungsrecht

Die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet Wülfershausen a. d. Saale und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Gemeindegebiet Wülfershausen a. d. Saale Berechtigte haben das Recht, den gesamten Erdaushub und nicht verwertbaren Bauschutt, der auf ihren Grundstücken im Gemeindegebiet anfällt, nach Maßgabe des § 7 in der in § 2 genannten Deponie der Gemeinde abzulagern.

#### § 5

##### Benutzungszwang

Die Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet von Wülfershausen a. d. Saale und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes im Gemeindegebiet Wülfershausen a. d. Saale Berechtigte haben den gesamten Erdaushub und nicht verwertbaren Bauschutt, der auf ihren Grundstücken im Gemeindegebiet anfällt, nach Maßgabe des § 7 in der in § 2 genannten Deponie der Gemeinde abzulagern, sofern sie eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen nicht nachweisen können.

#### § 6

##### Eigentumsübergang

Der Erdaushub und der nicht wiederverwertbare Bauschutt geht mit dem gestatteten Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale über, es sei denn, es handelt sich um Erdaushub und nicht verwertbaren Bauschutt, die durch Schadstoffe verunreinigt sind.

#### § 7

##### Anlieferung und Annahme

- (1) Besitzer von Erdaushub und nicht wiederverwertbarem Bauschutt haben diesen im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 5 selbst oder durch Beauftragte zu der von der Gemeinde betriebenen Deponie zu bringen.
- (2) Die Anlieferung des Erdaushubs und des nicht verwertbaren Bauschutts ist der Gemeinde vorher rechtzeitig zu melden. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, den Erdaushub bereits vor der Entladung zu kontrollieren.
- (3) Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Beauftragten genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Deponiefähigkeit besteht.
- (5) Nicht zugelassene Abfälle hat der Anlieferer unverzüglich wieder zu entfernen. Die Gemeinde kann die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers vornehmen.
- (6) Das Volumen der angelieferten Abfallmenge wird vom Beauftragten in geeigneter Weise ggf. durch Schätzung ermittelt.

## § 8

### Verhalten auf der Deponie

- (1) Die Befugnisse der Gemeinde, die sich aus dieser Satzung und allgemeinen Grundsätzen ergeben, werden auf der Deponie vom Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen.
- (2) Anlieferer und ihre Hilfspersonen haben auf dem Deponiegelände den Weisungen des Beauftragten Folge zu leisten.
- (3) Unbefugten ist das Betreten der Deponie untersagt.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist verboten.

## § 9

### Gebühren

Die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale erhebt für die Benutzung der Deponie Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG), in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen Bestimmung des § 4 ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale Abfall ablagert, der außerhalb des Einzugsbereiches angefallen ist,
2. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 andere als die zugelassene Abfallstoffe ablagert,

3. entgegen der Bestimmung des § 8 Abs. 3 unbefugt die Deponie betritt,
4. entgegen der Bestimmung des § 8 Abs. 4 Gegenstände auf dem Deponiegelände einsammelt und mitnimmt.

## § 11

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 12

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.01.1995 außer Kraft.

Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale  
Wülfershausen a. d. Saale, 19. Dezember 2001



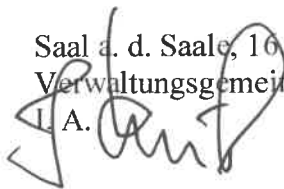
Blochmann  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21.12.2001 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.12.2001 angeheftet und am 08.01.2002 wieder abgenommen.

Saal a. d. Saale, 16.01.2002  
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale  
L.A.



Staub  
Geschäftsstellenleiter

